

lung Architektur eine Begutachtung für zweckmäßig halten,

- a) Stadtplanungen, bevor sie nach dem Aufbaugesetz dem Ministerrat zur Bestätigung zuzuleiten oder die vom Ministerium für Aufbau zu bestätigen sind,
- b) Einzelobjekte des Hoch- und Ingenieurbaues mit einer Baukostensumme von 1 bis 5. Millionen DM,
- c) andere Planungen und Einzelobjekte.

§ 7

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, Stadtplanungen, Aufbau- und Teilbauungspläne sowie Entwürfe

- a) zur Bestätigung zu empfehlen,
- b) die Empfehlung zu verweigern,
- c) Vorschläge für die Überarbeitung zu machen.

(2) Vorschläge für die Überarbeitung von Stadtplanungen bedürfen der Abstimmung mit den zuständigen Ministerien.

§ 8

Der Beirat erhält ein Statut, das der Zustimmung des Ministers für Aufbau bedarf.

III.

Beiräte für Architektur bei den Räten
der Bezirke

§ 9

(1) Bei den Räten der Bezirke wird ein Beirat für Architektur gebildet.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Leiter der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes vorgeschlagen und vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes berufen.

§ 10

(1) Der Beirat begutachtet in den Fällen, in denen der Rat des Bezirkes, sein Vorsitzender oder der Leiter der Abteilung Aufbau eine Begutachtung für zweckmäßig halten,

- a) Stadtplanungen, bevor sie nach dem Aufbaugesetz dem Ministerium für Aufbau oder dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen sind;
- b) Aufbaupläne, Teilbauungspläne und Dorfplanungen, die dem Ministerium für Aufbau zur Bestätigung vorzulegen sind, oder zu deren Bestätigung die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes vom Ministerium für Aufbau ermächtigt wird;
- c) Einzelobjekte des Hoch- und Ingenieurbaues mit einer Baukostensumme bis 1 Million DM;
- d) die architektonische Gestaltung wiederaufzubauender, kulturhistorisch wertvoller Bauten und die Entwürfe von Denkmälern in städtebaukünstlerischer Hinsicht oder andere Planungen und Projekte über 1 Million DM Baukostensumme, mit deren Begutachtung der Beirat vom Ministerium für Aufbau oder vom Rat des Bezirkes beauftragt wird.

(2) Im Rat des Bezirkes wird das Gutachten vom Leiter der Abteilung Aufbau vorgetragen. §

§ 11

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, Stadtplanungen und Entwürfe

- a) zur Bestätigung zu empfehlen,
- b) die Empfehlung zu verweigern,
- c) Vorschläge über die Überarbeitung zu machen.

(2) Vorschläge für die Überarbeitung von Stadtplanungen bedürfen der Abstimmung mit den zuständigen Dienststellen.

§ 12

Der Beirat erhält ein vom Minister für Aufbau bestätigtes Statut.

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Aufbau.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer „ Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Die Regierung der

Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Aufbau
Grotewohl

Dr. Bolz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung

über die Änderung von Bestimmungen über die Beendigung des Lehrverhältnisses und über die Probezeit.

Vom 16. April 1953

Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Stand der Berufsausbildung gestatten es nicht mehr, die im § 15 der Verordnung vom 3. November 1947 über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOB1. 1948 S. 451) enthaltenen Bestimmungen über die Beendigung des Lehrverhältnisses und über die Probezeit anzuwenden. Deshalb wird verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 der Verordnung vom 3. November 1947 werden wie folgt geändert:

„Das Lehrverhältnis endet nach Ablauf der vorgeschriebenen Lehrzeit.“

§ 2

Unter dem § 15 Abs. 4 der Verordnung vom 3. November 1947 ist zu streichen:

„nach Ablauf einer dreimonatigen Probezeit“.

§ 3

Der § 17 Abs. 3 der Verordnung vom 3. November 1947 wird für die volkseigene Wirtschaft außer Kraft gesetzt. Für die private Wirtschaft behält er nur dann seine Gültigkeit, wenn durch den vorzeitigen Lehrabschluß die für die volkseigene Wirtschaft vorgeschriebene Lehrzeit für den betreffenden Beruf nicht unterschritten wird.

§ 4

Die in dieser Verordnung festgelegten neuen Bestimmungen über die Beendigung des Lehrverhältnisses sind, auch für die Lehrverträge gültig, die seit dem 1. Januar 1951. abgeschlossen wurden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat
Der Ministerpräsident für Berufsausbildung
Grotewohl

Wießner
Staatssekretär